

beglaubigte Abschrift

Az.: 13 L 270/20.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Raik Höfler  
August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
- Zentrale Ausländerbehörde -  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Verfahren nach dem AsylG  
hier: dezentrale Unterbringung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 29. April 2020

**beschlossen:**

1. Der Antragstellerin wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Raik Höfler in Leipzig beigeordnet.
2. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Verpflichtung der Antragstellerin in der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] zu wohnen sofort zu beenden und die Antragstellerin unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mit der Maßgabe zuzuweisen, dass die Antragstellerin von dieser dezentral untergebracht wird.
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Gründe**

I.

Die 1998 in [REDACTED] geborene Antragstellerin ist eine [REDACTED] Staatsangehörige, die im Jahr 2019 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt hat.

Sie ist seit [REDACTED] 2019 schwanger. Der errechnete Geburtstermin ist der [REDACTED] 2020. Der Vater, ebenfalls ein [REDACTED] Staatsangehöriger, hat kein Interesse an dem Kind. Die Antragstellerin hat während der Schwangerschaft mit erheblichen psychischen Problemen zu kämpfen, weswegen sie bereits mehrfach in stationärer Behandlung im Krankenhaus [REDACTED] gewesen ist. Zudem hat sie einen Suizidversuch begangen.

Mit Bescheid vom 26.03.2020 [REDACTED] wurde zugunsten der Antragstellerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 VwGO festgestellt. Im Übrigen wurde ihr Asylantrag abgelehnt.

Im Rahmen ihres Asylverfahrens wurde sie zunächst dem für Asylverfahren von Migranten aus [REDACTED] zuständigen Freistaat Sachsen zugewiesen. Von diesem wurde sie bis zum 21.02.2020 der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] zugewiesen, anschließend

bis zum 05.03.2020 der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] Seit dem 05.03.2020 hat sich die Antragstellerin in der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] in Dresden aufzuhalten. Für die 10. Kalenderwoche 2020 hat der Antragsgegner die Zuweisung der Antragstellerin an die Landeshauptstadt Dresden avisiert. Zur Unterbringung der Antragstellerin in der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] in Dresden gibt es unterschiedliche Angaben der Beteiligten. Die Angaben variieren zwischen einer Unterbringung in einem etwa 10 qm großen Zimmer mit einer weiteren Person über ein etwas größeres Zimmer mit zwei weiteren Personen bis hin zu einem etwa 19 qm großen Zimmer mit einer weiteren Person. In der Aufnahmeeinrichtungen wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verschiedene Schutzmaßnahmen zugunsten der Bewohner ergriffen.

Am 18.02.2020 beantragte die Antragstellerin [REDACTED] beim Antragsgegner ihre Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung und landesinterne Verteilung nach § 49 Abs. 2 AsylG. Nachdem ihr am 02.04.2020 mitgeteilt wurde, dass es auf Grund der Corona-Pandemie zu Verzögerungen komme, widersprach die Antragstellerin unter dem 10.04.2020 beim Antragsgegner.

Am 17.04.2020 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Dresden um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, ihr stehe ein Anordnungsanspruch zu. Nachdem ihr durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 VwGO zugesprochen worden sei, sei sie gemäß § 50 Abs. 1 AsylG unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen. Die Corona-Pandemie könne keinen Grund für ein schuldloses Zögern darstellen. Denn gerade wegen dieser sei es geboten die hochschwangere Antragstellerin schnellstmöglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen. Ihre Unterbringung verstoße gegen die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 31.03.2020 sowie die Empfehlungen des Rudolf-Koch-Instituts. Ihr stehe zudem ein Anordnungsgrund zur Seite, denn die einstweilige Anordnung sei erforderlich, um wesentliche Nachteile für die Antragstellerin abzuwenden. Auf Grund der Schwangerschaft bestehe ein erhöhtes Infektionsrisiko. Schon eine Quarantäne der Antragstellerin könne sich negativ auswirken.

Die Antragstellerin beantragt,

1. ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen und

2. den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig und jedenfalls vorübergehend dezentral außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in [REDACTED] Dresden unterzubringen,

hilfsweise, für den Fall, dass der Antrag zu 2. abgelehnt wird,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig und jedenfalls vorübergehend innerhalb der Aufnahmeeinrichtung in [REDACTED] Dresden so unterzubringen, dass die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 bestmöglich eingedämmt wird.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Dieser sei bereits unzulässig. Es gebe weder einen Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund. Die Antragstellerin halte sich nur noch kurzzeitig in der Aufnahmeeinrichtung auf, da ihre Zuweisung an die Landeshauptstadt Dresden für die 20. KW vorgesehen sei. Sie sei deswegen keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Einer früheren Zuweisung stünden tatsächliche und rechtliche Gründe entgegen, da die Landeshauptstadt Dresden Vorbereitungszeit benötige. In der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] in Dresden gebe es zudem keine bestätigten Fälle von an dem Corona-Virus erkrankten Bewohnern. Des Weiteren verweist der Antragsgegner auf den mit vorgelegten Maßnahmenkatalog für die Aufnahmeeinrichtung, der u.a. Aushänge und eine Sensibilisierung für gesundheitliche Risiken, eine weitgehende Einschränkung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, die Bereitstellung von Masken und Desinfektionsmitteln, ein erhöhtes Reinigungsregime und die 14-tägige Quarantäne für Neuzugänge vorsehe; in Vorbereitung sei zudem eine Temperaturkontrolle beim Zutritt zur Aufnahmeeinrichtung.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und den vom Antragsgegner elektronisch vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen.

## II.

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 AsylG durch den Einzelrichter.

1. Der Antragstellerin ist Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1

und § 121 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 1. Alt. ZPO ist, wenn eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, einem Beteiligten auf seinen Antrag hin ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beizuordnen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wobei hinsichtlich der hinreichenden Erfolgsaussichten auf die nachfolgenden Gründe verwiesen wird.

2. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist demnach das Vorliegen eines Rechts, dessen Sicherung die Anordnung dient (Anordnungsanspruch) sowie die drohende Vereitelung oder Erschwerung dieses Anspruchs (Anordnungsgrund). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Gemäß § 122, § 88 VwGO ist das Gericht dabei nicht an die Antragsformulierung gebunden, sondern hat von dem wirklichen Antragsziel auszugehen, das sich aus dem gestellten Antrag und dessen Begründung ergibt.

Eine – wie hier begehrte – Vorwegnahme der Hauptsache kann dabei nur ausnahmsweise ergehen, wenn ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren für einen Antragsteller zu schlechthin unzumutbaren Nachteilen führen würde.

Gemessen hieran und um eine Vollstreckbarkeit der Entscheidung zu gewährleisten, erscheint es vorliegend geboten den Antragsgegner nicht nur zu verpflichten den

Aufenthalt der Antragstellerin in der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] in Dresden sofort zu beenden, sondern auch die Antragstellerin unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mit der Maßgabe zuzuweisen, dass die Antragstellerin von dieser dezentral untergebracht wird.

Das so verstandene Begehren der Antragstellerin trägt dem Umstand Rechnung, dass der Antragsgegner nach Kenntnis des Gerichts nicht über eigene dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten verfügt, die in kurzer Zeit bereitgestellt werden könnte. Angesichts dessen, dass ohnehin beabsichtigt ist die Antragstellerin in der 20. KW der Landeshauptstadt Dresden zuzuweisen, erscheint es daher am Sachgerechtesten das Zur-Verfügung-Stellen einer Unterkunft letzterer zu überlassen. Da die Landeshauptstadt Dresden am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt ist und sie auch noch keine Rechtsbeziehung zur Antragstellerin unterhält, ist der Antragsgegner entsprechend zu verpflichten.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht.

Gemäß § 50 Abs. 1 AsylG sind Ausländer unverzüglich aus einer Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der zuständigen Landesbehörde – hier dem Antragsgegner – u.a. mitteilt, dass in der Person des Ausländers die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 AufenthG vorliegen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, ohne dass es insoweit auf die wegen der psychischen Probleme der Antragstellerin als tiefgreifend problematisch anzusehenden Schwangerschaft ankommt.

Jedenfalls aber begründen diese Umstände eine besondere Qualifizierung der gebotenen Unverzüglichkeit der Maßnahme. Kann etwa nach § 49 Abs. 2 AsylG die Verpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden, folgt daraus im Allgemeinen, dass in Fällen einer Pandemie besondere Risikogruppen einen Rechtsanspruch auf speziellen Schutz haben. Denn Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge ergeben sich insbesondere aus dem Infektionsschutzgesetz. Zur Abwehr von ansteckenden Krankheiten und Seuchen kann deshalb eine

Wohnverpflichtung beendet werden. Da diese Beendigung vorrangig im öffentlichen Interesse liegt, ist ein individuell berücksichtigungsfähiges Interesse nicht ohne Weiteres zu unterstellen. Ist mit der Krankheit oder Seuche jedoch eine erhebliches individuelles Gesundheitsrisiko verbunden, das durch einen, auch nur kurzen weiteren Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung verstärkt werden kann, ist dieses im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen (vgl. VG Dresden, B. v. 24.04.2020 – 13 L 269/20.A -).

Zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist auf die staatliche Fürsorgepflicht zu verweisen, nach der die Länder das Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung so auszugestalten haben, dass ein menschenwürdiges Wohnen, insbesondere frei von rassistischen, sexuellen oder anderen Belästigungen und Übergriffen möglich ist. Die Entlassung aus anderen zwingenden Gründen wurde auf Vorschlag des Innenausschusses in das Gesetz eingefügt (BT-Drucks. 12/2718, S. 28). Dadurch soll es ermöglicht werden, in besonders gelagerten Härtefällen die Wohnverpflichtung beenden zu können (BT-Drucks. 12/2718, S. 61). Die mit dem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung allgemein verbundenen Folgen sind dagegen hinzunehmen. Aus gesundheitlichen, familiären oder anderen gewichtigen Gründen können jedoch außergewöhnliche Belastungen für den Einzelnen resultieren, deren Nichtberücksichtigung zu gravierenden Nachteilen führen würde. Hierzu zählen insbesondere auch psychische Erkrankungen.

In Anwendung dieser Grundsätze liegen hier die Voraussetzungen vor, unter denen (schon) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zunächst von einem Anspruch auf Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung auszugehen ist (vgl. VG Dresden, B. v. 24.04.2020 – 13 L 269/20.A -; VG Leipzig, B. v. 22.04.2020 – 3 L 204/20.A -).

Das Ermessen des Antragsgegners hat sich hier gegenüber der Antragstellerin jedoch nicht nur auf die Entscheidung reduziert, die Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung auszusprechen. Insoweit liegen allerdings zwingende Gründe, insbesondere Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge vor, die zur Verpflichtungsbeendigung führen.

In diesem Zusammenhang kann dabei dahinstehen, ob auf Grund der von der Antragstellerin angeführten Pandemielage, Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge

vorliegen, die schon allgemein zu einer Beendigung einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung führen könnten, in der sich eine Vielzahl von Bewohnern auf beschränktem Raum aufhalten müssen. Die Gesundheitsgefahren in Folge einer Pandemie werden auch vom Antragsgegner nicht in Abrede gestellt. Eine erhebliche individuelle Gesundheitsgefahr ist damit aber ebenso wenig zu verneinen.

Es kann ebenso dahinstehen, ob die vom Antragsgegner in der Aufnahmeeinrichtung [REDACTED] in Dresden getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bewohner vor dem Corona-Virus allgemein als hinreichend anzusehen sind, ein Infektionsrisiko der auf engstem Raum zusammenlebenden Bewohner zu vermeiden. Nicht einzugehen ist damit darauf, ob für in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Ausländer die Wohnverpflichtung, jedenfalls für die Dauer der Geltung der aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung vorgenommenen Maßnahmen, generell zu beenden ist.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht Dresden hierzu zuletzt ausgeführt:

*„Allerdings sei zu dem in der EAE in der [REDACTED] vorgenommenen Maßnahmenkatalog angemerkt, dass Aushänge, insbesondere auf die Corona-Schutz-Verordnung mit Erläuterungen, selbst wenn diese „grundsätzlich“ mehrsprachig sein sollten, kaum geeignet sein dürften, bei Ausländern, die der deutschen Sprache regelmäßig nicht mächtig sein dürften (aber vielleicht auch nicht der Sprache, in die die Corona-Schutz-Verordnung übersetzt worden sein mag), die gebotene Sensibilisierung zu vermitteln. Ebenso dürften Ausländer regelmäßig nicht mit einer oftmals schwer verständlichen Sprache in Rechtsvorschriften vertraut sein. Ebenso dürfte es mit einer „Sensibilisierung“ für sofortige Meldung von Krankheitssymptomen gegenüber dem Betreiber der Einrichtung sein, könnte doch bezweifelt werden, dass Ausländer derartige Meldung vornehmen, wenn sie befürchten müssen, dass in einem für sie fremden Land eine Trennung von einem zwischenzeitlich vertrauten Umfeld, etwaigen Bekannten oder Familienangehörigen erfolgt. Unklar ist ebenso die Bedeutung eines „deutlich erhöhten Reinigungsregime“ oder die „weitgehende“ Einschränkung gemeinschaftlicher Veranstaltungen. Die Möglichkeit, den Speisesaal, in welchem sich sämtliche Bewohner der EAE ihre Speisen abzuholen haben, zu verlassen, dürfte kaum vermeiden, dass Speisen gemeinsam eingenommen werden, sei dieses wohl ansonsten in den weiteren Räumen der Einrichtung. Als besonderes Infektionsrisiko dürfte dabei auch die zwingend gebotene Benutzung der sanitären Gemeinschaftsanlagen sein, die in dem Maßnahmenkatalog hingegen überhaupt keine Erwähnung findet. Die lediglich zur Verfügung stehende Kaltwasserversorgung dürfte dabei ein zusätzliches Risiko beinhalten. Dieses gilt aber ebenso hinsichtlich der sog. „Maskenpflicht“, auf die zwar nach dem Maßnahmenkatalog hingewiesen werde, ohne dass aber aufgezeigt ist, inwiefern etwa die – wie allgemein bekannt – Desinfektion getragener Masken möglich ist.“ (B. v. 24.04.2020 – 11 L 269/20.A)*

Ob somit allgemein die Beendigung der Wohnpflicht vorzunehmen ist, mag nach allem dahinstehen. Jedenfalls ist aber die Wohnverpflichtung für die Antragstellerin zu beenden. Sie gehört schon auf Grund der Schwangerschaft zu einer Personengruppe, die als besonders vulnerabel anzusehen ist. Das Gericht geht davon aus, dass bei ihr ein erhöhtes Infektionsrisiko auf Grund der Zugehörigkeit zu der besonders vulnerablen Personengruppe anzunehmen ist. Dass Zugehörige, die zu einer besonders vulnerablen Personengruppe gehören, in dem vom Antragsgegner vorgelegten Maßnahmenkatalog

noch nicht einmal Erwähnung finden, er diese offenbar als nicht besonders schutzwürdig ansieht, sei hier nur angemerkt.

Erschwerend kommen hier die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehenden psychischen Probleme der Antragstellerin zum Tragen. Ausweislich der von ihr vorgelegten fachärztlichen Unterlagen und den Tatsachen, dass die Antragstellerin deswegen auch stationär behandelt werden musste und sogar einen Suizidversuch begangen hat, sieht es das Gericht es aus der Fürsorgepflicht des Antragsgegners heraus als geboten umfassende Sorge dafür zu tragen, dass der Antragstellerin sofort eine angemessene Unterkunft außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. allenfalls in einer solchen, die Personen in vergleichbarer Notlage vorbehalten ist, zur Verfügung gestellt wird. Die Fürsorgepflicht des Antragsgegners beschränkt sich dabei nicht auf die ihm zur Verfügung stehenden Unterkünfte, sondern schließt eine enge Zusammenarbeit etwa mit der Landeshauptstadt Dresden mit ein, um dieses Ziel zu erreichen. Hierauf gründet sich die Entscheidung des Gerichts den Antragsgegner auch zu verpflichten die Antragstellerin unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mit der Maßgabe zuzuweisen, dass die Antragstellerin von jener dezentral untergebracht wird.

In Fällen wie dem vorliegenden liegt auch regelmäßig ein Anordnungsgrund auf der Hand (vgl. VG Dresden, B. v. 24.04.2020 – 13 L 269/20.A -; VG Leipzig, B. v. 22.04.2020 – 3 L 204/20.A -). Denn hierzu genügt es, dass sich durch eine Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, das Infektionsrisiko der Antragstellerin erhöht.

Dagegen verfangen die Einwendungen des Antragsgegners nicht.

So wendet er ohne Erfolg ein, dass der Antrag nach § 123 VwGO bereits unzulässig sei, weil weder ein Anordnungsanspruch noch ein -grund gegeben seien. Wie bereits dargelegt ist zunächst unerheblich, ob bei einem Bewohner einer Aufnahmeeinrichtungen des Antragsgegners bereits eine Infizierung mit dem Corona-Virus festgestellt worden ist. Dem diesbezüglichen Vorbringen des Antragsgegners ist schon deshalb nicht zu folgen, würde er doch insoweit seine unter Hinweis auf die Pandemielage selbst getroffenen Maßnahmen damit in Frage stellen. Die Maßnahmen richten sich ebenso wenig nur an Erkrankte oder auch nur an diejenigen, der mit jenen in Kontakt gewesen ist. Vielmehr sind von den in Folge der Annahme einer Pandemie vorgenommenen Maßnahmen sämtliche – auch weder infizierte, noch erkrankte –

Bewohner betroffen. Erheblich ist im Hinblick auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes einzig, ob ein potentiell Infektionsrisiko einzustellen ist (vgl. VG Dresden, B. v. 24.04.2020 – 11 L 269/20.A -). Gemäß aktueller Internet-Veröffentlichungen (Stand 29.04.2020) gibt es in Deutschland etwa 160.000 infizierte Personen, was einem Anteil von etwa 0,00189 % bei ca. 83.020.000 Einwohnern entspricht; demgegenüber ca. 110.000 Genesene, sowie 6.300 im Zusammenhang mit dem Corona-Virus Verstorbene (etwa 0,00007 %). Danach lässt sich ein potentiell Infektionsrisiko allgemein nicht verleugnen und betrifft auch die Antragstellerin.

Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf zurückziehen, die Zuweisung der Antragstellerin an die Landeshauptstadt Dresden sei ohnehin für die 20. KW vorgesehen, weil letztere Vorbereitungszeit für die Unterbringung der Antragstellerin benötige. Damit skizziert der Antragsgegner aber den Normalfall einer Entlassung aus seiner Aufnahmeeinrichtung und Zuweisung innerhalb des Freistaates Sachsen - hier auf die Landeshauptstadt Dresden -. Ein solcher Normalfall liegt hier jedoch wie dargelegt nicht vor, weil jedes Zuwarten das Risiko der Antragstellerin nicht hinnehmbar erhöht.

Auf das hilfsweise Begehren der Antragstellerin ist nicht weiter einzugehen, nachdem bereits ihrem Hauptantrag zu entsprechen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.



*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.  
Dresden, den 29.04.2020  
Verwaltungsgericht Dresden*



*beauftragte Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle*